



Werkzeug Pflichtenorganisation „ViP“

Hinsichtlich der **Organisation der gesetzlich geforderten Pflichten** bestehen oft Unsicherheiten.

Mit unserem **Werkzeug zur Pflichtenorganisation „ViP“** können Unternehmer- und Betreiberpflichten eindeutig auf Personen delegiert werden.

ViP ist ein EXCEL-basiertes Werkzeug und bietet Ihnen eine tabellarische Übersicht möglicher Pflichten, die sich aus den jeweiligen Rechts-/ Normgrundlagen für Energie, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Qualität ergeben.

ViP hilft bei der systematischen Festlegung **und der zentralen Steuerung** von Pflichten und Verantwortlichkeiten für Mitarbeiter / Führungskräfte.

Gleichzeitig bietet das Werkzeug die Möglichkeit der **Durchführung interner Compliance-Audits** bzgl. delegierter Pflichten. Die Nachweisführung entspricht damit den Forderungen der aktuellen ISO- Normen.

ViP ermöglicht zudem die Zuordnung der Verantwortung für bestimmte räumliche Bereiche.

Vertrauen ist gut - Compliance ist besser!

ViP gehört zur *Familie* unserer modularen Compliance-Werkzeuge.

Einige Referenzen finden Sie unter www.TUConline.de/referenzen

Version 3.8
Kunde Standort

Bei Fragen oder Anregungen, kontaktieren Sie uns gerne:
Ingenieurbüro TUC
Telefon 02464 - 90090
Telefax 02464 - 90091
Mail: info@tuconline.de

Allgemeine Hinweise:
Dieses Werkzeug stellt ein technisches Hilfsmittel dar. Es kann bei der systematischen Festlegung + zentralen Steuerung von Pflichten + Verantwortlichkeiten für Mitarbeiter / Führungskräfte im Sinne der jeweiligen Management-Normen für Energie, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Qualität unterstützen.
Es ermöglicht, Unternehmer- und Betreiberpflichten sowie die räumliche Verantwortung für bestimmte räumliche Bereiche zuzuordnen.
Die aufgelisteten Pflichten sind exemplarisch zu sehen und besitzen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. TUC kann keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen übernehmen.

Pfl.-ID	Bereich	Aspekt	Konkrete Pflichten	ZUSTÄNDIGKEITEN				Sachverhalt/Information (Gefahrenpotenziale)	Kontrolle über	Bewertung (1 = geringste, 5 = höchste Relevanz)	Rechtsgrundlagen (Auszug)
				LEITUNGSKRÄFTE	PROFESSIONALE	BEREICHSPERSONEN	BEREICHSPERSONEN				
1	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
2	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
3	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
4	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
5	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
6	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
7	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
8	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
9	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
10	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
11	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
12	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
13	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
14	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
15	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
16	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
17	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
18	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
19	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
20	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
21	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
22	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
23	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
24	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
25	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
26	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
27	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
28	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
29	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
30	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
31	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
32	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
33	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
34	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
35	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
36	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
37	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
38	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
39	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
40	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
41	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
42	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
43	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
44	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
45	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
46	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
47	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
48	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
49	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10
50	Arbeitssicherheit	Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen) sind sicher zu sein und sind zu verwenden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist nur nach entsprechender Schulung und Unterweisung durch den Vorgesetzten zulässig.	X				WV-Steuerung	Regelung	1	ArbZ 10

Hinweis:
Das Werkzeug stellt ein technisches Hilfsmittel dar. Es kann bei der systematischen Festlegung + zentralen Steuerung von Pflichten + Verantwortlichkeiten für Mitarbeiter / Führungskräfte im Sinne der jeweiligen Management-Normen für Energie, Umweltschutz, Arbeitssicherheit + Qualität unterstützen.
Es stellt keine Unternehmensberatung dar und ersetzt nicht die unternehmensbezogene Prüfung der einzuhaltenden Pflichten. Aufgelistete Pflichten sind exemplarisch zu sehen und besitzen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Für die unternehmensorganisatorische Umsetzung der Pflichtendelegation im Unternehmen, in Betrieben oder Betriebsstellen trägt alleine der Auftraggeber die Verantwortung. Soweit Pflichten als „relevant“ oder „nicht relevant“ gekennzeichnet sind, handelt es sich nur um Vorschläge, die auf einschlägigen Branchenverfahren beruhen, nicht aber auf einer auf das Unternehmen oder den Betrieb des Auftraggebers bezogene Prüfung auf Relevanz und die daraus abzuleitenden Unternehmerpflichten, für die alleine der Auftraggeber verantwortlich ist.
Für die Betrachtung des jeweiligen Einzelfalles und bei rechtlichen Problemstellungen ist die Kontakttierung von Fachleuten (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Sachverständiger oder Fachjurist) durch das Unternehmen / den Auftraggeber erforderlich.
Für die Ermittlung und Einhaltung von Pflichten aus Vorschriften und hinsichtlich der Einhaltung von Anzeige- / Meldeverpflichtungen bei öffentlichen Stellen usw. liegt es in der Verantwortung des Unternehmers / Kunden / Betreibers von Anlagen, rechtzeitig eine Klärung mit den betreffenden Ämtern / Stellen, möglichst unter Beteiligung eines Fachjuristen herbeizuführen. Dies gilt auch für die Einhaltung von Terminen, Anträge an öffentliche Stellen, entsprechende Fristen etc. Eventuell ist hierzu die Kontakttierung zusätzlicher Stellen (zuständiger Behörden, Wirtschaftsprüfer oder akkreditierter Zertifizierungsunternehmen) erforderlich.
Aufgelistete Pflichten und Rechtsgrundlagen besitzen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
TUC kann keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen übernehmen.
Haftungsansprüche gegen das Ingenieurbüro TUC, welche sich auf Schäden materieller oder immaterieller Art beziehen, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen entstehen, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens TUC kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

